



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Oktober 2012	Nummer 10
-------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ 164
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg (km 16+107) bis zur Mündung in die Helme (km 0+000) 170
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske von der Landesgrenze Sachsen (km 13+048) bis zur Mündung in die Reide (km 0+000) 170
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900) 171
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740 bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) 172
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000) 172
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) 173

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Teilabschnittes der Kreisstraße K 2214 von der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeitz mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer

Forst in Richtung Bergisdorf bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 2 (neu) zur Gemeindestraße in die Baulast der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (**Landkreis Burgenlandkreis**) 174

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung zweier Teilabschnitte der Kreisstraße K 2214 im Gebiet der Stadt Zeitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz (**Landkreis Burgenlandkreis**) 174

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 2220 im Gebiet der Stadt Zeitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz (**Landkreis Burgenlandkreis**) 175

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau Brücke im Zuge der L 186 von Kötzschau nach Großlehna über die DB-Strecke 6367, Bahn-km 20,3“, Stadt Leuna **Landkreis Saalekreis**, 175

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) zur Abfertigung von Gütern auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg – Cochstedt 176

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Trüstedt GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 12, 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,8 t) einschließlich BHKW (FWL 2 MW) in **39638 Gardelegen OT Trüstedt, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 176
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energiepark Zorbau II Unternehmensgesellschaft mbH in 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für organische Abfälle zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas in **06686 Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau, Burgenlandkreis** 176
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 177
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung zum Vorhaben „Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa“ 178
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762) 178
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Reide von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis Braschwitz (km 14+375) 179

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072) 179
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632) 179
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) 179
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 180

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012, BGBl. I, S. 148, 181) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2012, GVBl. LSA, S. 199) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Elbingerode und Wernigerode im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 147 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ (DE 4230-301, FFH0081).
- (5) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), insbe-

sondere Art. 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang (Anh.) I einschließlich der vorkommenden Arten und die Arten nach den Anh. II und IV der FFH-RL und nach Anh. I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ (NSG0392) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Bereich innerhalb des Waldgebietes zwischen Wernigerode und Elbingerode, der sich unmittelbar von der Bundesstraße B 244 an der Siedlung Bolmke und südlich davon in westsüdwestlicher Richtung bis zur Hangschulter östlich oberhalb der Ziliebachtalsperre erstreckt. Dabei sind insbesondere die maßgebenden Bestandteile des Altbergbauareals am Büchenberg vom Naturschutzgebiet erfasst.
- (3) Die in den Abs. 1 bis 4 sowie im § 8 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - Fachbehörde für Naturschutz in Halle, beim Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde in Halberstadt sowie bei den Verwaltungen der Stadt Oberharz am Brocken im Ortsteil Elbingerode und der Stadt Wernigerode aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Geologisch stellt der Büchenbergsattel einen Teil des Elbingeröder Komplexes dar. Im Gebiet stehen deshalb sehr verschiedenartige Gesteine des Devon und des Unterkarbon an. Der hier umgegangene Bergbau hinterließ untertage ein umfangreiches, auf mehrere Sohlen verteiltes Stollensystem, das durch Mundlöcher und Schächte vielfache Verbindungen zur Oberfläche besitzt und von mehreren Fledermausarten als landesweit überdurchschnittlich

bedeutsames Winterquartier sowie als wichtiges Schwärmquartier genutzt wird. Gleichzeitig besitzt das Gebiet eine herausragende montanhistorische Bedeutung. Die vorhandenen Sachzeugen des vom späten Mittelalter bis in die 1970er Jahre betriebenen Bergbaus, für den vor allem die mitteldevonischen Eisenerzvorkommen Anlass gaben und der schließlich den landesgrößten Eisenerzlieferanten darstellte, sind höchst erhaltenswert. Übertage wird das Gebiet auf größerer Fläche im Zentrum durch eine bergbaulich bedingt kleinreliefierte Oberfläche mit Halden, Verbrüchen etc. charakterisiert, die sehr lichte und strukturreiche, forstlich wenig beeinflusste Vorwälder mit eingestreuten offenen Blockschutt- und Felsflurhabitaten trägt. Weiterhin beinhaltet es eine montane Frischgrünlandfläche mit Vorkommen entsprechender Lebensraumtypen, insbesondere im Ostteil kleinere Buchenaltholzbestände sowie größere Fichtenforsten. Infolge der Gebietsbedeutung als überregional wichtiges Schwärmquartier für den Großen Abendsegler und weitere Fledermausarten besitzen auch strukturärmere Waldbereiche eine hohe Schutzwürdigkeit.

- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSchRL und FFH-RL und zur Erhaltung der überdurchschnittlich bedeutsamen Fledermausquartiere sowie des durch ehemalige bergbauliche Tätigkeit geprägten Ausschnittes der Mittelgebirgslandschaft einschließlich der montangeschichtlich bedeutsamen Hinterlassenschaften.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
 1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL, der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSchRL,
 2. des überdurchschnittlich großräumig und vielfältig strukturierten Stollensystems im Altbergbau als Voraussetzung für die überregional bedeutsamen Winter- sowie Schwärmquartiere von Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für das Vorkommen weiterer höhlenspezifischer Tierarten,
 3. der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse,
 4. der bergbaulich bedingt kleinreliefierten übertägigen Geländegestalt mit Pingeln, Halden, Verbrüchen etc. mit sekundären, aber naturnahen Vorkommen von Fels- und Blockschuttlebensräumen sowie mit großflächigen lichten und strukturreichen Vorwäldern sowie sekundären Blockschuttwäldern grundsätzlich ohne forstliche Bewirtschaftung,

5. der montanen Feucht- und Frischgrünlandbestände für die Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen, montanen Nasswiesen und bachbegleitenden Hochstaudenfluren,
 6. der Laubwaldbestände im Bolmketal mit mehreren Ausbildungen von naturnahen Buchen- und Bachauenwaldbeständen.
- (4) Weiterhin besteht der gebietspezifische Schutzzweck in der Erhaltung der Sachzeugen des historischen Bergbaus.
- (5) Der Schutzzweck des Stollensystems Büchenberg bei Elbingerode, das als Vorkommensgebiet verschiedener LRT und Tierarten nach der FFH-RL wie auch von Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären Lebensraumtypen:
 - LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder,
 - LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
 - b) die übrigen Lebensraumtypen:
 - LRT 3260 Flüsse mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
 - LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
 - LRT 6520 Berg-Mähwiesen,
 - LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 8220 Silikatkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
 - LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald,
 2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anh. II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),
 3. weiteren streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363),

4. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anh. I-Arten) der VSchRL, hierzu zählt insbesondere:

Uhu (*Bubo bubo*, Code A215).

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Betreten der durch den Altbergbau entstandenen Fels- und Blockschuttbereiche sowie sämtlicher Stollen mit Ausnahme derjenigen Stolleneingangsbereiche, die öffentlich zugänglich sind, ist verboten. Sonstige Einschränkungen des Betretens aus Gründen der Bergsicherung und der Gefahrenabwehr bleiben von der Verordnung unberührt. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist grundsätzlich im gesamten Naturschutzgebiet verboten, ausgenommen ist die Waldstraße zwischen Siedlung Bolmke und Schacht III. Radfahren und Reiten sind im Naturschutzgebiet außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten.
- (3) Soweit nicht in den §§ 6 – 9 und 13 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
 3. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten, soweit sie nicht Zwecken der Gefahrenabwehr dienen,
 4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen mit Ausnahme von Probenahmen in geringen Mengen und ohne maschinelle Hilfe innerhalb des Geotops „Altsteinbruch im Bolmketal“,
 5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
 6. Gestalt oder Erscheinung der Stollen oder ihrer Teilbereiche zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder sonstige montangeschichtli-

che Sachzeugen zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu entnehmen,

7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
8. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
9. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
10. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
11. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
12. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
14. die in § 3 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen sind unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Maßnahmen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich

Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und bedürfen im Fall möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks einer Genehmigung.

2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd und § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Bergbau-, Landwirtschafts- und Forstbehörden und die Mitarbeiter des Talsperrenbetriebs und der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie jeweils deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
6. alle Tätigkeiten und Maßnahmen zugunsten der Erhaltung und Dokumentation der Sachzeugen des historischen Bergbaus einschließlich des hierzu nötigen Betretens oder Befahrens nach vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Energieanlagen sowie baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen und deren Erneuerung, diese ist jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
8. die Unterhaltung der bestehenden touristischen Infrastruktur, jedoch ohne deren Neuanlage oder Ausbau, sowie die für die Unterhaltung nötige Betretung und Befahrung,
9. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-RL der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
10. Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse

dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,

11. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,

12. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf öffentlichen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland), sowie ohne Ein- oder Nachsaat,
2. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG, vom 06. Februar 2012, BGBl. I S. 148),
3. grundsätzlich ohne Düngung. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz erteilt eine Erlaubnis zur Ausbringung entzugsergänzender PK-Düngung, wenn die Versorgungsstufe B unterschritten wird. Eine Stickstoffdüngung ist außer bei Einsatz von Stallmist auch dann nicht zulässig.
4. ohne die Lagerung von mineralischen, mineralisch-organischen und organischen Düngemitteln, sowie Ausbringung oder Lagerung von Gülle, Klärschlamm, Biogasrestsubstraten, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen,
5. vorzugsweise als Mahdnutzung mit Entfernung des Mahdgutes. Grundsätzlich ist höchstens jede zweite Flächennutzung als Weidenutzung zulässig. Mulchschnitte sind nur bei Pflegeschnitten nach einer Beweidung zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
6. ohne Zufütterung oder Pferchung von Weidetieren,
7. unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes zwischen zwei Nutzungen von mindestens sechs Wochen.
8. Die Regelungen der Nrn. 1 – 3 und 5 – 7 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht

mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:
 1. ohne forstliche Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Waldflächen mit durch den Altbergbau veränderter Oberflächen-gestalt. Notwendige Maßnahmen des Forstschutzes sind davon jedoch freigestellt. Für das Flurstück 44/1 in der Flur 42 der Gemarkung Wernigerode besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung.
 2. ohne Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Buchenwaldbestände und -altholzinseln und der laubholzgeprägten Bachauenwälder,
 3. unter weitest möglicher Erhaltung bzw. Förderung heimischer und standortgerechter Laubgehölze bei allen waldbaulichen Maßnahmen, insbesondere unter Vorrang der natürlichen Verjüngung von Laubgehölzen vor künstlicher Verjüngung zum Umbau der Fichtenforsten,
 4. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten,
 5. unter Einzelbaum- bzw. gruppenweiser Nutzung der vorhandenen Laubwaldbestände, wobei die Größe der entstehenden Kahlfelder nicht die Schwelle von 0,2 ha überschreiten darf,
 6. ohne Bodenbruch und Düngungen in Waldlebensraumtypen zur Vorbereitung der Bestandsverjüngung,
 7. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des PflSchG,
 8. grundsätzlich ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, sofern nicht eine Anzahl von fünf entsprechenden Bäumen pro Hektar überschritten wird,
 9. ohne Entnahme von stehendem und liegendem Totholz mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 10. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten an Laubholz sowie des Häckselns von Holzpoltern auf die Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres. Laub- und Nadelholzpolter sind vor Abfuhr auf Wildkatzenwürfe zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen.

- (2) Erstaufforstung ist auf der Grünlandfläche am Büchenberg nicht zulässig.

§ 9 Jagd

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. auf Dachs, Fuchs, Schalenwild, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten und wildernde Hunde, jedoch ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hauskatzen ist zulässig, jedoch nicht auf wildfarbene Katzen.
2. ohne Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Futterstellen, Kirtungen und Salzlecken innerhalb von Flächen mit LRT nach Anh. I der FFH-RL und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA,
3. ohne den Einsatz von Totschlagfallen.
4. Die Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Obere Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen eine Erlaubnis, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren,
 2. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
 3. die Betretung der Stollen in der Zeit vom 21. April bis zum 20. Juli eines jeden Jahres,
 4. Bänke oder Schutzhütten aufzustellen oder diese zu erneuern,
 5. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren, soweit Belange des Tourismus und der Erholung betroffen sind.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7, 9 und 10 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen

des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 11 Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuhängen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Abs. 1 und 3 tätig werden.

§ 12 Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken sind von den Verboten nach § 4 und §§ 7 bis 9 dieser Verordnung freigestellt und von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Management- oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 14 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) eine nach den §§ 6 - 10 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen.
 2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den *20.9.2012*



Pleye
Präsident

- *) Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg
(km 16+107) bis zur Mündung in die Helme
(km 0+000)

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Gonna in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg, dem Standort des ge-

planten Hochwasserrückhaltebeckens Grillenberg (km 16+107) bis zur Mündung in die Helme (km 0+000) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Sangerhausen.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 5	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Sangerhausen vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
2. Stadt Sangerhausen,
Markt 7a,
06526 Sangerhausen

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *1.10.2012*



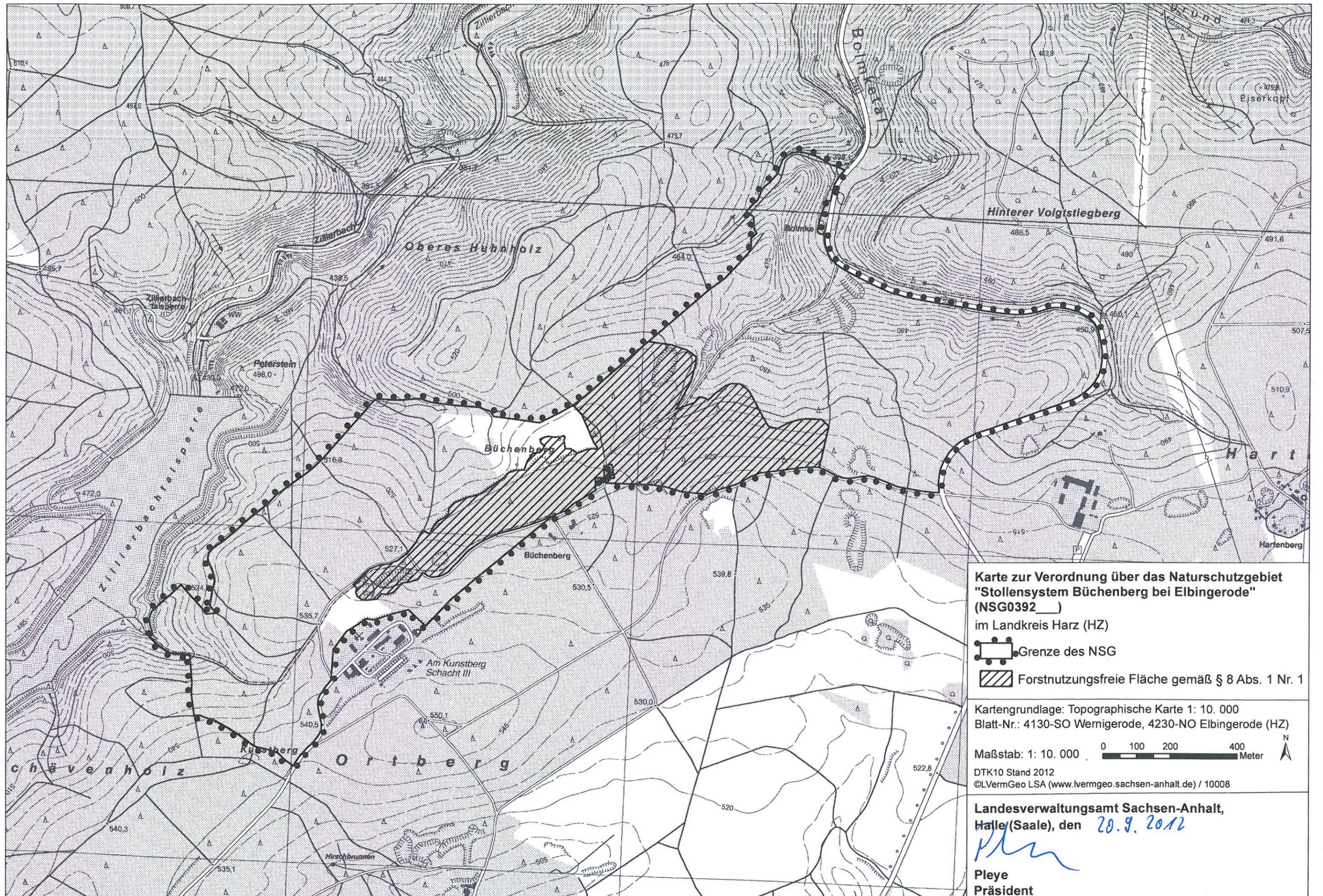
Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Kabelske von der Landesgrenze Sachsen
(km 13+048) bis zur Mündung in die Reide
(km 0+000)

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Kabelske in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasser-



**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode"
(NSG0392)**

im Landkreis Harz (HZ)

-  Grenze des NSG
-  Forstnutzungsfreie Fläche gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 10. 000
Blatt-Nr.: 4130-SO Wernigerode, 4230-NO Elbingerode (HZ)

Maßstab: 1: 10. 000  0 100 200 400 Meter

DTK10 Stand 2012
©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle(Saale), den 20.9.2012**


**Pleye
Präsident**